

**Verordnung der Bildungsdirektion für Kärnten vom 20.03.2020 betreffend Schulfreierklärung
in Berufsschulen für Lehrberufe entsprechend der SARS CoV 2 -Verordnung für den Zeitraum
vom 23.03.2020 bis zum 03.04.2020**

§ 1

Auf Grund § 80 Abs. 8 Kärntner Schulgesetz, LGBl. Nr. 58/2000 in der Fassung LGBl. Nr. 82/2018, wird verordnet:

Zum Zwecke der Aufrechterhaltung der Grundversorgung wird aus zwingenden und im öffentlichen Interesse liegenden Gründen an den Berufsschulen in Kärnten für Lehrlinge der folgenden Lehrberufe der Zeitraum vom 23.03.2020 bis zum 03.04.2020 für schulfrei erklärt:

- Einzelhandel mit den Schwerpunkten
 - Lebensmittel
 - Feinkostfachverkauf
 - Parfümerie
 - Telekommunikation
- Drogist/in
- E-Commerce-Kaufmann/ E-Commerce-Kauffrau
- Betriebslogistikkaufmann/-frau
- Pharmazeutisch-kaufmännische Assistenz
- Großhandelskaufmann/-frau
- Medizinproduktekaufmann/-frau
- Applikationsentwicklung - Coding
- Fleischverarbeitung
- Fleischverkauf
- Bäcker
- Backtechnologie
- Lehrberuf Verfahrenstechnik für die Getreidewirtschaft mit den Schwerpunkten:
 - Getreidemüller
 - Futtermittelherstellung
- Lebensmitteltechnologie
- Pharmatechnologie
- Bankkaufmann/-frau
- und alle Doppellehren zu diesen Lehrberufen

§ 2

Die Verordnung tritt am 20.03.2020 in Kraft.

Die Einbringung von Unterrichtszeiten wird erforderlichenfalls durch – eine österreichweit einheitlich akkordierte – Verordnung erfolgen.

Klagenfurt, 20.03.2020

Der Bildungsdirektor:
Mag. Dr. Robert Klinglmair